

**Mitteilung der Fachstelle SRO/SLV
Nr. 41/2023**

An die angeschlossenen Finanzintermediäre der SRO/SLV sowie die FI-Prüfstellen

Zürich, 1. Februar 2023

**Publikation des teilrevidierten Reglements Kontrollverfahren in der 11. Fassung
vom 31. August 2022**

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Reglement Kontrollverfahren vom 23. August 2006 wurde einer Teilrevision unterzogen und ist in der 11. Fassung vom 31. August 2022 von der FINMA am 22. Dezember 2022 genehmigt worden. Das Reglement ist am **1. Januar 2023** in Kraft getreten.

Die Änderungen konzentrieren sich auf die Verstärkung der Grundlagen zur Festlegung des Gesamtratings der Finanzintermediäre. Im Folgenden geben wir Ihnen einen kurzen Überblick über die wichtigsten Änderungen:

1. Überprüfung und Analyse von Prüfberichten der FI-Prüfstellen durch die SRO-Prüfstelle (Rz. 51 und 57)

Die SRO-Prüfstelle überprüft und analysiert sämtliche Prüfberichte und Zwischenberichte der FI-Prüfstellen von Finanzintermediären mit mittlerer und hoher Gesamtrisikostufe oder im Falle einer Änderung der Gesamtrisikostufe. Bei Finanzintermediären mit tiefer Gesamtrisikostufe kann die Fachstelle nach eigenem Ermessen Prüfberichte der FI-Prüfstellen der SRO-Prüfstelle zur Beurteilung vorlegen.

2. Umsetzung risikobasiertes Aufsichtskonzept (Rz. 63 und 64)

Einteilung der Finanzintermediäre in Gesamtrisikostufen (Rz. 63)

Die Leitung der Fachstelle berücksichtigt bei ihrer Beurteilung das Gesamtbild des Finanzintermediärs aus der laufenden Aufsichtstätigkeit und nimmt nach freiem Ermessen eigene Recherchen vor.

Für Finanzintermediäre mit mittlerer und hoher Gesamtrisikostufe oder bei einer Änderung der Gesamtrisikostufe resp. erstmaligen Beurteilung stellt die Leitung der Fachstelle einen Antrag an die

SRO-Kommission, die über die Einteilung in die mittlere oder hohe Gesamtrisikostufe abschliessend entscheidet. Über den Verbleib eines Finanzintermediärs in der tiefen Gesamtrisikostufe entscheidet die Leitung der Fachstelle. Dieser Entscheid wird der SRO-Kommission lediglich zur Kenntnis gebracht.

Aufsichtsmassnahmen (Rz. 64)

Die SRO-Kommission beschliesst auf Antrag der Leitung der Fachstelle angemessene Aufsichtsmassnahmen. Der Massnahmenkatalog wurde wie folgt ergänzt:

- Möglichkeit von Interviews mit dem GwG-Beauftragten bzw. dessen Stellvertreter oder Organen
- Möglichkeit der Anordnung von Abfragen von Datenbanken und Internetrecherchen
- Möglichkeit der Anordnung vertiefter Abklärungen zur Feststellung von Sachverhalten und deren Beurteilung
- Möglichkeit der vertieften Spezialprüfung durch die Fachstelle oder die SRO-Prüfstelle vor Ort mit Stichprobenprüfung

Das vollständige Reglement Kontrollverfahren ist unter folgendem [Link](#) abrufbar.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung und danken Ihnen für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Eliane Gmünder

Leiterin Fachstelle SRO/SLV